

Legal Newsletter April 2025

1. Gesetz zur Änderung des Ausländer- und Ausländerbeschäftigungsrechts verabschiedet

Das Gesetz Nr. 53/2025 zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtsetzungsakte des Ausländerrechts (*Aufenthaltsgesetzes*) wurde Oktober letzten Jahres vom rumänischen Senat verabschiedet, im April dieses Jahres, in gleichem Wortlaut, ohne jegliche Änderungen, von der Abgeordnetenkammer angenommen, am 05.05.2025 im Staatsanzeiger veröffentlicht und wird in drei Tagen ab seiner Bekanntmachung in Kraft treten.

Das Gesetz sieht Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 2014/36/EU über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer vor und novelliert entsprechend die Regierungseilverordnung Nr. 194/2002 über die Rechtsstellung von Ausländern in Rumänien und der Regierungsverordnung Nr. 25/2014 über die Beschäftigung (*Erwerbstätigkeit*) von Ausländern.

Die wichtigsten Neuerungen:

- die Möglichkeit, das Visum oder die befristete Aufenthaltsberechtigung von Saisonarbeitern zu widerrufen oder zurückzunehmen, wenn der Arbeitgeber in Liquidation oder Insolvenz ist, keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr ausübt, offene Verbindlichkeiten hat oder kürzlich, innerhalb der letzten sechs Monate, wegen Begehung bestimmter Ordnungswidrigkeiten bestraft wurde.
- bei Widerruf/Rücknahme des Visums für den längerfristigen Aufenthalt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder aber der befristeten Aufenthaltsberechtigung wiederum zum Zweck der Beschäftigung haftet der Arbeitgeber für die Auszahlung von zwei garantierten Bruttomindestlöhnen an den Saisonarbeitnehmer sowie für die übrigen ausstehenden Verbindlichkeiten, für die der Arbeitgeber hätte aufkommen müssen, wäre das Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder die befristete Aufenthaltsberechtigung nicht widerrufen/zurückgenommen worden.
- hinsichtlich der Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung zu Erwerbszwecken wurde die Vorschrift aufgehoben, wonach Saisonarbeiter bei der Beantragung einer Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen haben, dass sie während ihrer gesamten Aufenthaltsdauer den gesetzlichen Mindestlohn bezogen haben.
- als weitere Voraussetzung für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung (*Arbeitserlaubnis*) muss aus dem Handelsregistrauszug - bzw., ggf., aus dem Vereins- und Stiftungsregistrauszug - hervorgehen, dass kein Konkurs- oder Liquidationsverfahren über das Vermögen des arbeitgebenden Rechtssubjekts eröffnet worden ist.
- die Anforderungen an die Berufsausbildung gelten nur für reglementierte Berufe, d. h. der Ausländer, den der Arbeitgeber für die freie Stelle einstellen möchte, hat die in den geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften für die Aufnahme der jeweiligen Erwerbstätigkeit vorgesehenen Voraussetzungen an Berufsausbildung, Arbeitserfahrung oder Zulassung zu erfüllen; dies gilt sohin ausschließlich für reglementierte Berufe.

Quelle: Gesetz Nr. 53/2025 zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtsetzungsakte des Ausländerrechts (Aufenthaltsgesetzes)

Legal Newsletter April 2025

2. REVISAL¹ - das Allgemeine Arbeitnehmerregister - wird durch das neue computergestützte „Reges-Online“-System ersetzt

Im Rumänischen Staatsanzeiger - Teil I - Nr. 279 vom 31. März 2025 wurde der Beschluss Nr. 295/2025 über das "Allgemeine Arbeitnehmerregister" veröffentlicht, wonach in Rumänien ein neues IT-System für die Meldung von Arbeitnehmerdaten eingeführt wird, nämlich das sog. „Reges-Online“, das die bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern als „Revisal“ bekannte Anwendung gänzlich ablösen wird.

Die wichtigsten Neuerungen, die der Rechtsetzungsakt vorsieht, betreffen:

- Vollständige Digitalisierung der (Vorgänge) zur Datenverwaltung über Arbeitsverhältnisse im Sinne der Einrichtung eines zentral(isiert)en und online zugänglichen IT-Systems, das den Arbeitgebern die Installation lokaler Anwendungen erübrigt.
- Alle Vorgänge werden über ein sicheres Webportal mit erweitertem Zugang für die Arbeitsaufsichtsbehörde, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und zuständige Behörden abgewickelt, indes die Interoperabilität des Systems mit anderen landesweiten Datenbanken sichergestellt ist.
- Erhöhung der Sicherheit der über das Online-Register verwalteten Daten durch moderne Infrastruktur und Cyberschutztechnologien.
- Regelung der Arbeitgeberverpflichtung zur Übermittlung der Daten neuer Arbeitnehmer spätestens am Tag vor deren Arbeitsantritt. Darüber hinaus wird die Verpflichtung zur Übermittlung von Aussetzungen (individueller) Arbeitsverhältnisse/-verträge, einschließlich solcher aufgrund von Krankheit, unentschuldigtem Fehlen und höherer Gewalt, vorgesehen.
- Erhöhung der Transparenz und Beseitigung bürokratischer Hürden beim Nachweis der Beschäftigungsdauer durch Gewährung von Online-Zugang für Arbeitnehmer und/oder ehemalige Arbeitnehmer zu ihren eigenen Registerdaten, einschließlich der Möglichkeit, einen Registerauszug abzurufen.
- Verbesserung der Einhaltung der Vorschriften durch die Arbeitgeber und Verringerung von Missbrauchsfällen im Zusammenhang mit verspäteten Meldungen durch die Einführung strenger Sanktionen für verspätete Übermittlung und Fehler im Register eingeführt werden.

Quelle: Beschluss Nr. 295/2025 über das Allgemeine Arbeitnehmerregister

3. Gesetzentwurf: Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung im Bereich Stadtplanung

Am 24. April 2025 hat das *Ministerium für Entwicklung, öffentliche Arbeiten und Verwaltung* den Entwurf einer Regierungseilverordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren im Bereich der Stadtplanung und des Bauwesens sowie zur Beschleunigung von Investitionen zur öffentlichen Diskussion gestellt.

Schlüsselaspekte des Gesetzentwurfs:

- Einführung der stillschweigenden Genehmigung: sollten Bewilligungen oder Genehmigungen nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen erteilt werden, gelten sie automatisch als erteilt, und dies sowohl für die (städtebaurechtliche) Planungsphase, als auch für die Baugenehmigungsphase;

¹ *Registrul general de evidenta al salariatilor – das EDV-geführte (landesweite) „Allgemeine Arbeitnehmerregister“ Rumäniens – A.d.Ü.*



Legal Newsletter April 2025

- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren: sämtliche Genehmigungen können gleichzeitig beantragt werden und es ist nur eine einzige Aufforderung zur Ausfüllung der Unterlagen zulässig, die wiederum hinreichend begründet sein muss.
- Klare und kurze Fristen für die Erteilung von Bewilligungen: 30 Tage im Bereich Stadtplanung und Raumordnung, 15 Tage für die Erteilung der Baugenehmigung.
- Festlegung einer verlängerten Gültigkeit der Bewilligungen, sodass diese bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens ohne jährliche Erneuerung gültig bleiben, um der Geltungsdauer des Bebauungsplans (10–20 Jahre) gerecht zu werden.
- Einführung von Sanktionen für den Fall nicht fristgerechter Einreichung von Unterlagen bei den zuständigen Prüfungsgremien.
- Priorisierung strategischer Investitionen, wie z.B. Bewilligung von Unterlagen für Projekte aus dem Nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz sowie andere Investitionen von übergeordneter Bedeutung.

Quelle: Webseite des Ministeriums für Entwicklung, öffentliche Arbeiten und Verwaltung, Entwurf der Regierungseilverordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren im Bereich Stadtplanung und Bauwesen sowie zur Beschleunigung von Investitionen

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

TPA Romania

Crystal Tower Building
Blvd. Iancu de Hunedoara. Nr. 48, Et. 2
Sector 1, 011745 Bukarest, Rumänien
Tel: +40 21 310 06-69

www.tpa-group.ro

www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Nachrichten zu Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht erhalten möchten, bitte abonnieren Sie unseren [Newsletter](#).

Dan Iliescu

Legal Services Partner

E-Mail: dan.iliescu@tpa-group.ro

TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Design: TPA Romania

Copyright ©2025 TPA Romania, Crystal Tower Building, Blvd. Iancu de Hunedoara. Nr. 48, etaj 2, Sector 1, 011745 Bucuresti, Romania